

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Fachbereich Integration und Arbeit – KreisJobCenter – Kommunales Jobcenter



2

Informationsblatt - Stand 17.08.2023

Allgemeine Hinweise

für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

1. Anträge

Leistungen sind immer <u>vorher</u> zu beantragen. Ein rückwirkender Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich abzulehnen.

<u>Beispiel:</u> Sie haben ein Vorstellungsgespräch wegen einer Arbeitsstelle und benötigen Geld für die Fahrkosten. Beantragen Sie die Fahrkosten vor der Fahrt. Fahren Sie jedoch ohne vorherige Beantragung, können wir nachträglich keine Leistungen mehr gewähren.

2. Erstantrag

Ein Erstantrag auf Leistungen nach dem SGB II wirkt grundsätzlich immer auf den ersten Tag des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wurde.

3. Antrag auf Weiterbewilligung

Rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes stellen Sie bitte einen Antrag auf Weiterbewilligung (auch genannt: Weiterbewilligungsantrag oder Folgeantrag). Die Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt <u>nicht</u> automatisch. Auch werden die Vordrucke für einen Antrag auf Weiterbewilligung nicht automatisch versandt. Sie können diese u.a. im Internet auf unserer Homepage oder an der Information des Fachbereichs Integration und Arbeit -KreisJobCenter- erhalten.

4. Bewerbungen

Bewerbungs- und Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können nach <u>vorherigem</u> Antrag bezuschusst werden. Weitere Informationen finden Sie in unserem speziellen Infoblatt dazu. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

5. Zuständigkeit für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beziehen, sind wir grundsätzlich auch für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Bewerbungskosten, Maßnahmen, Weiterbildung) zuständig. <u>ABER</u>: Wenn Sie <u>Arbeitslosengeld I durch die Agentur für Arbeit beziehen</u> und ergänzend Leistungen nach dem SGB II von uns erhalten, bleibt die Agentur für Arbeit zuständig für alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Bewerbungskosten, Kosten für Fortbildungen, Bildungsgutschein usw.).

6. Mitwirkungspflicht

Die Prüfung, ob SGB II-Leistungen bewilligt werden können, setzt immer voraus, dass wir Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend kennen. Um stets die aktuellen Verhältnisse zu kennen, benötigen wir nicht nur Ihre Mitwirkung, Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 ff SGB I).

Informieren Sie uns unverzüglich und unaufgefordert über bevorstehende oder eingetretene Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Sofort mitzuteilen sind insbesondere die Beantragung oder der Erhalt von Renten aller Art, anderen Sozialleistungen wie Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld 1 oder der Erhalt von Entgelt aus einer Beschäftigung (Arbeit oder Ausbildung sowie selbstständiger Tätigkeit), sowie die Aufnahme einer Ausbildung (z.B. Studium oder Lehre) oder die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Unverzüglich mitzuteilen sind auch Veränderungen in den persönlichen/familiären Verhältnissen, z.B.: Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes. Zu-/Wegzug von Personen im Haushalt, Aufnahme einer Wohn-Wirtschaftsgemeinschaft und auch Änderungen der Kosten für die Unterkunft, Nebenkostenabrechnungen usw. Zu diesem Thema gibt es auch ein gesondertes und ausführlicheres Informationsblatt.

TIPP: Nutzen Sie unser "Jobcenterportal".

7. Datenabgleich und Kontenabruf

Wir prüfen auf dem Wege des automatisierten Datenabgleichs mit anderen Sozialleistungsträgern und dem Bundeszentralamt für Steuern, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

Im begründeten Einzelfall können wir zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern stellen Kontenabrufersuchen). Mitgeteilt werden uns dann die Kontostammdaten sämtlicher Konten zu der angefragten Person. Zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs können zudem erforderliche Informationen bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen, den Einwohnermeldeämtern und den Ausländerbehörden eingeholt werden.

8. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II mit Arbeitslosigkeit müssen Sie sich grundsätzlich im "näheren Bereich" des Jobcenters aufhalten. Dies ist Voraussetzung für den Anspruch. Eine <u>Ortsabwesenheit</u> (z.B. wegen Urlaub) müssen Sie <u>vorher</u> beantragen (spätestens 5 Tage vorher) und das Jobcenter um Zustimmung bitten. Nach der Rückkehr müssen Sie sich persönlich zurückmelden. Weitere Informationen finden Sie im speziellen Informationsblatt zum Thema "Erreichbarkeit".

9. Erreichbarkeit bezüglich Mitteilungen (zum Beispiel Briefe)

Sie müssen Werktags (Mo-Sa) für das Jobcenter erreichbar sein. Dies bedeutet, dass Sie Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können. Insbesondere wenn sie per Post nicht erreichbar sind, zum Beispiel bei Obdachlosigkeit, sollten Sie unser Jobcenterportal online nutzen. Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt zum Thema "Erreichbarkeit" und im Informationsblatt "Jobcenterportal".

10.Krankheit/Arbeitsunfähigkeit

Sie müssen eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitteilen (alle Personen ab 15 Jahre). Ab dem 3. Tag muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden (Papierform, eine elektronische Meldung gibt es bzgl. SGB II nicht). Näheres finden Sie im speziellen Info-Blatt.

11.Befreiung / Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht – bitte beachten Sie folgendes

- ➤ Wir, der Fachbereich Integration und Arbeit –KreisJobCenter-, sind für die Befreiung oder Ermäßigungen von Rundfunkgebühren <u>nicht</u> zuständig.
- ▶ Die Bescheinigungen zur Vorlage bei ARD ... Beitragsservice senden wir Ihnen mit den ERSTBEWILLIGUNGSBESCHEIDEN für einen Bewilligungszeitraum automatisch zu. Fügen Sie diese Bescheinigung Ihrem Antrag zur Befreiung / Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht bei ARD...Beitragsservice bei.
- > Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Zweitbescheinigungen ausstellen können.

Bei <u>ARD ZDF Deutschlandradio</u>, <u>Beitragsservice</u>, <u>50656 Köln</u> (ehemals: Gebühreneinzugszentrale - GEZ) kann ein Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht gestellt werden. Antragsvordrucke erhalten Sie bei zum Beispiel uns. Befreiungen oder Ermäßigungen werden durch ARD ... grundsätzlich ab dem Monat, ab dem Sie durch uns Leistungen erhalten, ausgesprochen, aber nur dann, wenn Sie innerhalb von zwei Monaten seit dem Erlass unseres Bewilligungsbescheides, den Antrag bei ARD ... einreichen. Die Befreiung oder Ermäßigung wird für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen. Regelmäßig endet der Befreiungszeitraum mit dem Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistungen. Wir empfehlen daher frühzeitig, bis zu einem Monat vor Ende des Bewilligungszeitraums, den Weiterbewilligungsantrag bezüglich SGB II-Leistungen (bei uns) und den Wiederholungsantrag zur Befreiung / Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht (bei ARD ...) zu stellen. Für weitere Informationen siehe unser spezielles Informationsblatt dazu.

12. Befreiung von der Zuzahlungspflicht für gesetzlich Krankenversicherte

Grundsätzlich fallen Zuzahlungen für medizinische Leistungen an, insbesondere z.B. Eigenanteile für Zahnersatz, Hilfsmittel, Medikamente, kieferorthopädische Behandlungen, Krankenbeförderung, Kosten bei stationärem Krankenhausaufenthalt. Es kann jedoch Befreiungen von der Zuzahlungspflicht geben. Nach unseren Informationen ist eine vollständige Befreiung möglich z.B. für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren (außer Fahrtkosten) oder für Schwangere bezüglich Leistungen wegen der Schwangerschaft. Eine teilweise Befreiung ist z.B. möglich für Menschen mit schwerwiegenden chronischen Erkrankungen und auch für andere Menschen. Bei einer teilweisen Befreiung gibt es jedoch Zumutbarkeitsgrenzen. Diese Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Wenden Sie sich bitte diesbezüglich direkt an Ihre Krankenkasse. Dort können Sie sich beraten lassen und ggf. eine Befreiung bzw. teilweise Befreiung beantragen.

Bitte heben Sie sich Bescheide gut auf. Die Ausstellung von Zweitschriften ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Hinweis: Wir führen eine elektronische Akte. Bitte reichen Sie daher keine Originale ein. Kopien reichen aus.

Nutzen Sie bitte unser Jobcenterportal. Dort können Sie online jederzeit und überall Unterlagen einreichen (hochladen), Anträge stellen, Mitteilungen von uns empfangen und Mitteilungen und Briefe von uns erhalten.

Sie nutzen es noch nicht, möchten aber teilnehmen? Dann wenden Sie sich bitte an Ihre Fallmanagerin / Ihren Fallmanager.

Wenn Sie nicht am Jobcenterportal teilnehmen oder Unterlagen per E-Mail senden möchten:

- Wenn Sie Unterlagen per E-Mail senden, am besten als PDF-Datei.
- Bitte verwenden Sie möglichst keine Foto-Formate wie beispielsweise .jpg oder .jpeg. Aus Sicherheitsgründen verfolgen wir auch KEINE zugesandten Links, z.B. zu Ablageorten von Unterlagen im Internet oder Rechnern. Word- und Excel-Dokumente stellen auch ein Sicherheitsrisiko dar und es kann sein, dass diese bei uns nicht angenommen werden können.